



## ● Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Staufen (L 123)

---

### **Feststellungsbeschluss vom 28.11.2018**

---

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- stellt die Ergebnisse der Wertermittlung der in das Flurbereinigungsverfahren Staufen (L 123) eingebrachten Grundstücke mit dem aus den Bodenwertkarten ersichtlichen Inhalt fest.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das ganze Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Die Nachweise über die festgestellten Wertermittlungsergebnisse liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 06.12.2018 bis 07.01.2019 im Bürgerbüro im Rathaus in Staufen während der üblichen Dienststunden aus.

Zusätzlich kann der Beschluss mit dazugehörigen Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3220](http://www.lgl-bw.de/3220)) eingesehen werden.

Der Feststellungsbeschluss beruht auf § 32 Flurbereinigungs-gesetz i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind bereits zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und diesen in einem Termin erläutert worden. Die seinerzeit ausgelegten Ergebnisse der Wertermittlung wurden auf Grund der vorgebrachten Einwendungen überprüft und, soweit erforderlich, in dem aus den Bodenwertkarten ersichtlichen Umfang geändert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz: Freiburg eingelegt werden. (Hinweis: Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg im Breisgau oder jede andere Stelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald)

**gez. Faller (LVD)**